

**Bekanntmachung
von Richtlinien zum Förderprogramm**

**„Neue Forschungsideen für das Klima:
Mikrobielle Prozesse für eine klimaneutrale Zukunft nutzen
- Mit Ökolandbau Biodiversität und Klima schützen“**

Mai 2023

Der Klimawandel ist die derzeit größte Herausforderung für die Menschheit mit bislang nicht übersehbaren Konsequenzen und dies bereits jetzt, lange vor dem gefürchteten sog. „Tipping Point“. Nach Jahrzehnten der Erforschung des Klimawandels müssen nun **dringend Handlungsstrategien und Lösungen für die anstehenden Herausforderungen** gefunden werden. Die dafür anzuvisierenden Einflüsse des menschlichen Handelns auf das Klima lassen sich dabei im Wesentlichen auf drei Bereiche herunterbrechen: Gebäude, Mobilität sowie Ver- und Entsorgung.

Um unseren **anthropogenen Fußabdruck** in diesen drei vorgenannten klimarelevanten Bereichen **Gebäude, Mobilität sowie Ver- und Entsorgung schnellstmöglich zu minimieren**, legt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zwei neue Förderlinien auf, durch welche innovative und vielversprechende Ansätze mit gesellschaftswirksamer Strahlkraft für eine klimaneutrale Zukunft gefördert werden sollen.



Förderlinie 1 im Bereich „Mikrobielle Biotechnologien“

„Mikroorganismen als Helfer im Klimaschutz – mit innovativen Verfahren mikrobielle Prozesse für eine klimaneutrale Zukunft nutzen“



Förderlinie 2 im Bereich „Ökolandbau“

„Ökolandbau für Klimaschutz und Biodiversität“

Das Förderprogramm adressiert **originelle Forschungsansätze** mit hohem wissenschaftlich-technischem Erfolgs- und Entwicklungsrisiko, die nicht der reinen Grundlagenforschung zuzuordnen sind. In beiden Förderlinien sollen mittels dieser Blue Sky Projekte dringende Fragestellungen mit hohem Potential für nachhaltige und zügige Lösungsstrategien im Bereich Klimaschutz gefördert werden. Dabei sollen die Projektideen gängige wissenschaftliche Paradigmen herausfordern oder mit innovativen Ansätzen das „Upscaling“ der im Labor bereits nachbildbaren Prozesse in den technisch relevanten und wirtschaftlich attraktiven Maßstab erlauben.

Gegenstand beider Förderlinien sind Einzel- oder Verbundprojekte, welche die Sichtbarkeit des jeweiligen Forschungsbereiches stärken und im Sinne des Klimaschutzes einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Transformation sowie zur ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg leisten sollen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zielt mit seiner Förderung stets auf den **Aufbau von nachhaltigen Forschungsstrukturen und Vernetzungsaktivitäten** an den baden-württembergischen Hochschulen – entsprechenden Projektvorhaben wird Vorrang eingeräumt.

Beide Förderlinien sehen einen zweistufigen Wettbewerb vor, der von einem fachlich komplementären Begutachtungsgremium begleitet wird. Projektvorhaben mit Förderempfehlung erhalten die Finanzierung zunächst für 12 Monate (Förderphase I). Nach neun Monaten erfolgt eine Evaluierung, weitere drei Monate werden für eine Anschluss- oder Auslauffinanzierung gegeben. Die im Rahmen der Förderkriterien vielversprechendsten Machbarkeitsstudien erhalten im Anschluss daran eine dreijährige Anschlussfinanzierung (Förderphase II).

Ausschreibung

„Mikroorganismen als Helfer im Klimaschutz – mit innovativen Verfahren mikrobielle Prozesse für eine klimaneutrale Zukunft nutzen“

1. Förderziel

Seit langer Zeit nutzt der Mensch bereits die unbeschreiblich vielfältigen Stoffwechselleistungen von Mikroorganismen, sei es zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Medizin. Nach bedeutenden Fortschritten in der Molekular- und Zellbiologie ist es eigentlich nur ein kleiner weiterer Schritt zu einem grundlegenden Verständnis darüber, wie diese Meister der Stoffumwandlung agieren und ihre unerschöpfliche Werkzeugkiste in neuen klimarelevanten Anwendungsfeldern zu erschließen. Denn die Mikroorganismen machen uns vor, wie es geht: wie winzige Chemiefabriken arbeiten sie hocheffizient und stets in geschlossenen Kreisläufen, produzieren komplexe, hochwertige Reinstprodukte bei Zimmertemperatur und unter Normaldruck und noch dazu aus dem, was für uns gemeinhin „Abfall“ ist.

Die Adressierung und Nutzung dieser mikrobiellen Stoffwechselleistungen hat erhebliches Potential, unseren anthropogenen Fußabdruck gleich in allen drei klimarelevanten Bereichen Gebäude, Mobilität sowie Ver- und Entsorgung rasch zu minimieren. In allen vorgenannten Bereichen gibt es bereits herausragende Forschungsergebnisse und Verfahrenstechniken der mikrobiellen Biotechnologien, doch selten finden diese den Weg in den halbtechnischen bis technischen oder ökonomisch attraktiven Maßstab. Oft werden vielversprechende risikoreiche Ideen nicht mal im Ansatz gefördert, da selbst der unmittelbare Outcome unsicher ist.

Hier soll die neue Förderlinie ansetzen: es sollen „High Risk - High Gain“ Projektvorhaben gefördert werden, die einen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, indem sie mittels der mikrobiellen Stoffwechselleistungen technisch umsetzbare Wege zu **nachhaltigen Materialien und Produkten, zur Energieerzeugung und Aufbereitungsprozessen** aufzeigen. Dabei sollen sowohl neuartige als auch

bereits etablierte mikrobielle Produktionsverfahren für eine zeitnahe Anwendung weiter erforscht, optimiert und zur Einsatzreife gebracht werden. Die Mikroorganismen mit entsprechenden natürlichen oder optimierbaren Eigenschaften umfassen dabei Einzeller wie Bakterien, Archaeen, Hefen, Pilze sowie Mikroalgen.

Mit der Unterstützung des äußerst zeitgemäßen und dringend überfälligen Paradigmen-Wechsel weg von „Human Solutions to Microbial Problems“ hin zu „**Microbial Solutions to Human Problems**“ möchte sich Baden-Württemberg in der aktuellen Spitzenforschung dieses Themenbereichs vorausschauend positionieren.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll

- pro Machbarkeitsstudie **150.000 EUR für Einzelprojekte** und **150.000 EUR x Partner in Verbundprojekten** (Förderphase I, Laufzeit zwölf Monate) sowie
- pro Anschlussprojekt und Jahr jeweils **300.000 EUR für Einzelprojekte** und **300.000 EUR x Partner in Verbundprojekten** (Förderphase II, Laufzeit drei Jahre)

nicht überschreiten. Die Obergrenze für Verbundprojekte gilt für den Gesamtverbund – die Aufteilung der Mittel unter den Partnern orientiert sich am dargelegten Bedarf.

Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.

Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie im Bereich „Mikrobielle Biotechnologien“ rd. 13,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Fördermittel können für zuwendungsfähige, projektbezogene Personal- und Sachausgaben einschließlich Kosten für Reisen, Publikationen, Patente sowie, in geringerem Maße, für Investitionen verwendet werden. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die aktuell gültigen DFG-Richtsätze. Vollkostenerstattung sowie Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

3. Fördervoraussetzungen / Förderkriterien

- Förderempfänger können sowohl Hochschulen als auch öffentlich grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg sein.
- Förderfähig sind insbesondere Verbundprojekte zwischen den Standorten in Baden-Württemberg sowie besonders geeignete Einzelvorhaben. Die Aufteilung der Mittel zwischen den jeweiligen Partnern in Verbundprojekten ist nicht vorgegeben.
- Neben den üblichen Beurteilungskriterien wie hohe wissenschaftliche Qualität, Innovationsgrad, Kompetenz der Antragssteller sowie Plausibilität des Vorhabens und des Finanzierungsplans wird im besonderen Maße der Impact und das Translationspotential des Projektvorhabens für den Klimaschutz sowie die strukturelle Stärkung der entsprechenden fachlichen Kompetenzen im Land gewertet.
- Die zu fördernden Forschungsvorhaben sollen Erkenntnisse generieren, die den klimarelevanten anthropogenen Fußabdruck mindestens in einem der drei Bereiche Gebäude, Mobilität und Ver- und Entsorgung minimieren und damit zur gesellschaftlichen Transformation sowie zur ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit im Land beitragen.
- Die Förderung erfolgt zunächst für zwölf Monate (Förderphase I) und wird im Erfolgsfall für weitere drei Jahre fortgesetzt (Förderphase II).
- Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe der Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren allgemeinen Nebenbestimmungen und der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Anträge müssen fristgerecht über die Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zum 31. Juli 2023 bei der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) eingereicht werden. Dort erfolgt eine

formale Kontrolle der Anträge bezüglich der auch unten genannten Kriterien der Antragstellung.

- Nach zeitnaher Begutachtung durch das Fachgremium erfolgt die Bewilligung durch das Wissenschaftsministerium an die Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

4. Verfahren

Antragstellung für die Förderphase I

Bitte für den zweiteiligen Antrag die beiliegenden Muster, bestehend aus Teil 1 „Formulare“ und Teil 2 „Projektbeschreibung“, verwenden! Teil 1 „Formulare“ enthält die verbindliche Unterschrift der jeweiligen Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie den Finanzierungsplan. Teil 2 „Projektbeschreibung“ enthält die Zusammenfassung, den Antragstext sowie ggf. eine kurze Begründung der Notwendigkeit und spezifischen Erfordernis der beantragten Mittel [Personal (jeweils aktuell gültiger DFG-Richtsatz), Sachmittel, ggf. Investitionen] für das Projekt. Teil 2 soll insgesamt vier Seiten (Einzelanträge) bzw. sechs Seiten (Verbundprojekte) nicht überschreiten.

Der Antragstext (Arial 11pt, 1.15 Zeilenabstand, Sprache deutsch oder englisch) soll folgende Gliederung haben (siehe auch Musterantrag):

- Titel
- Antragsteller und Institution
- Ggf. weitere beteiligte Wissenschaftler und Institutionen
- Zusammenfassung (Idee, Motivation, eigene Expertise, Arbeitsplan)
- Motivation und Bezug zur ausgeschriebenen Fördermaßnahme
- Konkrete Fragestellung und besondere Qualifikation und Vorarbeiten für dieses Vorhaben, nationales/internationales Benchmarking
- Arbeitsprogramm und Techniken/Methoden, ggf. Hinweise zu beantragten projektspezifischen Investitionsmitteln

- Bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung im Konsortium, Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Zeitplan mit den zu erreichenden Meilensteinen in Förderphase I und den voraussichtlichen Zielen für Förderphase II
- Projektentwicklungs- und Verwertungspotential

Die Antragstellung erfolgt über die Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zum 31. Juli 2023 an evalag. Die unterzeichneten Anträge bestehend aus Teil 1 und Teil 2 sollen als ein PDF Dokument elektronisch geschickt werden an:

pt@evalag.de (cc.sabine.gerbersdorf@mwk.bwl.de)

Die Unterschrift im PDF-Dokument ist ausreichend. Eine Vorlage im Original per Post oder Fax ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Bei Verbundvorhaben ist der **Verbundkoordinator** für die **fristgerechte** digitale Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen formgebundenen Anträge **sämtlicher Projektpartner** verantwortlich.

Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden durch evalag auf formale Kriterien geprüft und anschließend einer Bewertung durch ein fachlich komplementär zusammengesetztes Gutachtergremium unterzogen. Das Gutachtergremium wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel und einer Förderempfehlung durch das Gremium ist ein Förderbeginn zum **01. Dezember 2023** vorgesehen.

Berichterstattung und Antrag für die Förderphase II

Nach neun Monaten sind für das Bewerbungsverfahren um eine zweite Förderphase ein Ergebnisbericht und ein Antrag (analog zum Verfahren unter 4.) vorzulegen. Genaue Termine und Inhalte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausschreibung

„Ökolandbau für Klimaschutz und Biodiversität“

1. Förderziel

Ziel der Förderlinie ist es, Herausforderungen wie dem immer weiter voranschreitenden Verlust der Biodiversität und seinen Auswirkungen auf die menschliche Ernährung sowie erforderlichen Änderungen in der Landwirtschaft infolge des Klimawandels mit innovativen Lösungsideen zu begegnen. Insbesondere sollen Lösungen aufgezeigt werden zu der Frage, welche **innovativen Technologien und Methoden** kurzfristig zu einer nachhaltigen, ökologischen aber auch ökonomischen und den globalen soziologischen Erfordernissen gerecht werdenden Landwirtschaft sowie deren gesellschaftlichen Akzeptanz beitragen können.

Die Förderung alternativer Ansätze in der Agrarwirtschaft leistet einen immensen Beitrag zum Klimaschutz. Beispielsweise ist die Herstellung von in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit einem hohen Ressourcen- und Energieverbrauch und dem Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxids verbunden. Wenn es gelingt, durch ökologische Bewirtschaftungsmaßnahmen den Humusgehalt des Oberbodens dauerhaft zu erhöhen, werden zudem auch höhere Mengen an Kohlendioxid gespeichert und der Atmosphäre entzogen. Der Humuserhalt und -aufbau im Ackerland führt nicht nur zu einer Speicherung von Kohlenstoff, sondern fördert auch die Bodenfruchtbarkeit (u. a. durch mikrobielle Vielfalt) und sichert die Ertragsstabilität des Bodens. Das Wasserspeichervermögen und die Infiltrationsrate werden erhöht. Im Ergebnis können Pflanzen bei extremer Trockenheit, die im Klimawandel eine zunehmende Bedeutung hat, besser mit Wasser versorgt werden. Zudem muss das nicht mit Pestiziden und Herbiziden belastete Grundwasser gar nicht erst für die Wiedernutzung energieaufwendig aufbereitet werden.

Der ökologische Landbau leistet mit der Kombination aus einem „weniger“ an Gifteinbringung und einem „mehr“ an strukturreichen Habitaten auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Die Auswertung von mehr als 500 internationalen wissenschaftlichen Vergleichsstudien zeigt, dass ökologisch bewirtschaftete

Flächen Artenzahlen aufweisen, die im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise bei der Ackerflora durchschnittlich um 95 Prozent, bei Feldvögeln bis zu 35 Prozent und bei Insekten bis zu 26 Prozent höher liegen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll (bei Verbundvorhaben jeweils für den Gesamtverbund)

- pro Machbarkeitsstudie **40.000 EUR für Einzelprojekte** und **60.000 EUR für Verbundprojekte** mit zwei bzw. drei Partnern (Förderphase I, Laufzeit zwölf Monate) und

- pro Anschlussprojekt **jeweils maximal 400.000 EUR für Einzelprojekte** und **600.000 EUR für Verbundprojekte** mit zwei bzw. drei Partnern (Förderphase II, Laufzeit drei Jahre) insgesamt über die volle Projektlaufzeit von drei Jahren

nicht überschreiten. Die Obergrenze für Verbundprojekte gilt für den Gesamtverbund – die Aufteilung der Mittel unter den Partnern orientiert sich am dargelegten Bedarf.

Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.

Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie rd. 2,7 Mio. EUR zur Verfügung, davon sind maximal 600.000 EUR für die Förderphase I vorgesehen.

Die Fördermittel können für zuwendungsfähige, projektbezogene Personal- und Sachausgaben einschließlich Kosten für Reisen, Publikationen, Patente sowie, in geringerem Maße, für Investitionen verwendet werden. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die aktuell gültigen DFG-Richtsätze. Vollkostenerstattung sowie Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

3. Fördervoraussetzungen / Förderkriterien

- Förderempfänger können sowohl Hochschulen als auch öffentlich grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg sein.
- Förderfähig sind insbesondere Verbundprojekte zwischen den Standorten in Baden-Württemberg sowie besonders geeignete Einzelvorhaben. Die Aufteilung der Mittel zwischen den jeweiligen Partnern in Verbundprojekten ist nicht vorgegeben.
- Neben den üblichen Beurteilungskriterien wie hohe wissenschaftliche Qualität, Innovationsgrad, Kompetenz der Antragssteller sowie Plausibilität des Vorhabens und des Finanzierungsplans wird im besonderen Maße der Impact und das Translationspotential des Projektvorhabens für den Klimaschutz sowie die strukturelle Stärkung der entsprechenden fachlichen Kompetenzen im Land gewertet.
- Die zu fördernden Forschungsvorhaben sollen Erkenntnisse generieren, die den klimarelevanten anthropogenen Fußabdruck im Bereich Ver- und Entsorgung minimieren und damit zur gesellschaftlichen Transformation sowie zur ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit im Land beitragen.
- Die Förderung erfolgt zunächst für zwölf Monate (Förderphase I) und wird im Erfolgsfall für weitere drei Jahre fortgesetzt (Förderphase II).
- Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe der Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren allgemeinen Nebenbestimmungen und der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Anträge müssen fristgerecht über die Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zum 31. Juli 2023 bei der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) eingereicht werden. Dort erfolgt eine formale Kontrolle der Anträge bezüglich der auch unten genannten Kriterien der Antragstellung.

- Nach zeitnaher Begutachtung durch das Fachgremium erfolgt die Bewilligung durch das Wissenschaftsministerium an die Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

4. Verfahren

Antragstellung für die Förderphase I

Bitte für den zweiteiligen Antrag die beiliegenden Muster, bestehend aus Teil 1 „Formulare“ und Teil 2 „Projektbeschreibung“, verwenden! Teil 1 „Formulare“ enthält die verbindliche Unterschrift der jeweiligen Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie den Finanzierungsplan. Teil 2 „Projektbeschreibung“ enthält die Zusammenfassung, den Antragstext sowie ggf. eine kurze Begründung der Notwendigkeit und spezifischen Erfordernis der beantragten Mittel [Personal (aktuell gültiger DFG-Richtsatz), Sachmittel, ggf. Investitionen] für das Projekt. Teil 2 soll insgesamt vier Seiten (Einzelanträge) bzw. sechs Seiten (Verbundprojekte) nicht überschreiten.

Der Antragstext (Arial 11pt, 1.15 Zeilenabstand, Sprache deutsch oder englisch) soll folgende Gliederung haben (siehe auch Musterantrag):

- Titel
- Antragsteller und Institution
- Ggf. weitere beteiligte Wissenschaftler und Institutionen
- Zusammenfassung (Idee, Motivation, eigene Expertise, Arbeitsplan)
- Motivation und Bezug zur ausgeschriebenen Fördermaßnahme
- Konkrete Fragestellung und besondere Qualifikation und Vorarbeiten für dieses Vorhaben, nationales/internationales Benchmarking
- Arbeitsprogramm und Techniken/Methoden, ggf. Hinweise zu beantragten projektspezifischen Investitionsmitteln

- Bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung im Konsortium, Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Zeitplan mit den zu erreichenden Meilensteinen in Förderphase I und den voraussichtlichen Zielen für Förderphase II
- Projektentwicklungs- und Verwertungspotential

Die Antragstellung erfolgt über die Hochschulleitungen bzw. Leitungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zum 31. Juli 2023 an evalag. Die unterzeichneten Anträge bestehend aus Teil 1 und Teil 2 sollen als ein PDF Dokument elektronisch geschickt werden an:

pt@evalag.de (cc.veronica.kuntze@mwk.bwl.de)

Die Unterschrift im PDF-Dokument ist ausreichend. Eine Vorlage im Original per Post oder Fax ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Bei Verbundvorhaben ist der **Verbundkoordinator** für die **fristgerechte** digitale Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen formgebundenen Anträge **sämtlicher Projektpartner** verantwortlich.

Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden durch evalag auf formale Kriterien geprüft und anschließend einer Bewertung durch ein fachlich komplementär zusammengesetztes Gutachtergremium unterzogen. Das Gutachtergremium wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel und einer Förderempfehlung durch das Gremium ist ein Förderbeginn zum **01. Dezember 2023** vorgesehen.

Berichterstattung und Antrag für die Förderphase II

Nach neun Monaten sind für das Bewerbungsverfahren um eine zweite Förderphase ein Ergebnisbericht und ein Antrag (analog zum Verfahren unter 4.) vorzulegen. Genaue Termine und Inhalte werden rechtzeitig bekanntgegeben.